

gestatteten Dienststellen, mit aller Entschiedenheit einzugreifen, wenn sich bei der im Nachhinein dieser Verfügung vorzunehmenden Prüfung ergeben sollte, daß sich gleiche Verstöße bei der eigenen Kassenverwaltung eingeschlichen haben sollten. Kämen trotz dieser Warnung künftig gleiche Verstöße durch den Rechnungshof oder sonstwie zu meiner Kenntnis, so

werde ich die schuldigen Beamten oder Angestellten im Dienststrafverfahren zur Verantwortung ziehen lassen.

An die Landesbauernschaften,

alle Kassen und alle Dienststellen mit Zahlstellen.

— D. 1939 S. 191.

## Neubildung deutschen Bauerntums.

### Neubauernschein und „Vorläufige Bescheinigung“ Ablehnungen durch die Landesbauernschaften.

— IF 2 663/39 vom 7. 3. 1939 —.

Um eine bessere statistische Auswertung der Prüfungsunterlagen zu erreichen, sind mir rückwirkend ab 1. 1. 1939 in den Fällen, in denen Anträge auf Aushändigung des Neubauernscheines oder der „Vorläufigen Bescheinigung“ von der LBSch. abgelehnt wurden, sämtliche Antragsunterlagen zuzuleiten.

Die Aufbewahrung auch dieser Prüfungsvorgänge erfolgt künftig hier.

Gleichfalls aus statistischen Gründen sind in Zukunft die Antragsteller anzuhalten, bei der Vermögensangabe im Fragebogen die vorhandenen Inventarstücke einzeln aufzuführen.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1939 S. 193.

## Landbau.

### Aushang der Wetterkarten des Reichswetterdienstes in den Landesbauernschaften.

— II C 1 98/39 vom 7. 3. 1939 —.

Mit dem Werbeausgang von Wetterkarten des Reichswetterdienstes, Joh. Vikt. Randerath, Posthofen, Obbay., wurde vereinbart, daß an den Dienststellen des RSt. (LBSchen, ABSchen und bei den DBF.) die Wetterkarten des Reichswetterdienstes ausgehängt werden.

Randerath stellt die Aushangkästen den jeweiligen Stellen kostenlos zur Verfügung. Dieselben verbleiben jedoch Eigentum der Firma. Die War-

tung und Pflege (Scheibenputzen, Meldung bei Glasbruch) ist nicht Pflicht der Dienststellen, verständlicherweise von der Firma aber erwünscht.

Die täglich eingehenden Wetterkarten werden den Aushangstellen gratis, porto- und speisenfrei geliefert. Die Aushangstellen haben die Aufgabe, die Wetterkarten sofort bei Ankunft auszuhängen.

Die Gesamtkosten werden durch die Firmenwerbung getragen. Der Werbeausgang ist angehalten, die Firmen nebst Text der RSt. II zur Genehmigung bekanntzugeben.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— D. 1939 S. 193.

## Tierzucht.

### Ausstellung der Körbücher; hier Gebrauch von Unterschriftstempeln.

— II D 1 737/39 vom 25. 2. 1939 —.

Die Frage, ob bei Ausstellung des Körbuches die eigenhändige Unterschrift gefordert werden muß oder ob die Benutzung eines Unterschriftstempels (Faksimilestempels) genügt, hat zu folgender Entscheidung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft geführt:

„Eine allgemeine oder besondere Regelung über die Verwendung von Unterschriftstempeln (Faksimiles) ist nicht getroffen worden. Es kann daher ihre Verwendung als Ersatz für die eigen-

händige Unterschrift unter einen Körschein als ausreichend angesehen werden.“

An die Landesbauernschaften und Körämter außer Alpenland, Donauland, Südmärk und den sudetendeutschen Gebieten.

— D. 1939 S. 193.

### Förderung der Kleintierzucht.

— II D 7 450/39 vom 3. 3. 1939 —.

Verschiedene LBSch. unterlassen es regelmäßig, bei Überweisungen von unverbrauchten Reichsbeihilfen an die Reichshauptkasse den betreffenden Ministerialerlaß und die Förderungsmaßnahme an-